



Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Stand: 09. Juli 2021

Bundestag und Bundesrat haben am 24. und 25. Juni 2021 das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) beschlossen. Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Reform das Ziel, eine praxisnahe Anpassung der Zivilrechtssituation an das moderne Wirtschaftsleben sicherzustellen und höchstrichterliche Rechtsprechungslinien umzusetzen. Das Gesetz tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und beinhaltet unter anderem die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters, erhebliche Neukodifikationen im Bereich des Personenhandelsgesellschaftsrechts und die Öffnung der Personenhandelsgesellschaft für die freien Berufe.

1. Gesellschaftsregister

Zukünftig sollen sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts, sog. GbR, freiwillig in ein Gesellschaftsregister eintragen lassen können. Ähnlich dem Handelsregister wird dieses neue Register dann Angaben zum Namen und Sitz der Gesellschaft, dem Gesellschafterbestand und der Vertretungsbefugnis enthalten. Sofern jedoch einmal die Eintragung in dieses Register erfolgt ist, muss der Registereintrag fortan immer aktuell gehalten werden, um die damit verbundene Publizität und Transparenz dauerhaft zu gewährleisten. In diesem Sinne kann das Register nicht wieder „verlassen“ werden. Mit der Eintragung ist die Gesellschaft berechtigt, als Namenszusatz die Bezeichnung „GbR“ zu verwenden.

Für bestimmte Rechtsvorgänge wird künftig die Voreintragung in das Gesellschaftsregister vorausgesetzt (z. B. beim Erwerb oder der Veränderung von Grundstücksrechten, bei denen die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen sein muss). In Zukunft wird dann die GbR als Grundstücksberechtigte nur noch unter ihrem Namen im Grundbuch eingetragen und nicht mehr der Gesellschafterbestand angegeben. Dies soll die Angaben in den einzelnen Objektregistern (u.a. Grundbuch, Patent- und Markenregister) vereinheitlichen und die Objektregister zugleich entlasten.

Ebenfalls wird das neue Rechtsinstitut des Statuswechsels eingeführt. Ein Statuswechsel ist der Wechsel einer Personengesellschaft von einem Register in ein anderes. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine im Gesellschaftsregister eingetragene GbR ihre Geschäftstätigkeit in einem solchen Maß ausweitet, dass sie einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, wodurch die GbR zur offenen Handelsgesellschaft wird und im Handelsregister einzutragen ist.

Gelangt die GbR im Gesellschaftsregister zur Eintragung, finden aufgrund § 20 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz) die Mitteilungspflichten zum Transparenzregister Anwendung.

2. Ausgewählte Neukodifikationen im Bereich des Personenhandelsgesellschaftsrechts

Beschlussmängelrecht für Personalgesellschaften

Nach derzeitigem Recht führen Mängel von Beschlüssen von Personengesellschaften zu deren Nichtigkeit. Hiergegen ist eine allgemeine Feststellungsklage gegen alle anderen Gesellschafter auf Feststellung der Nichtigkeit zu erheben. Dies führt nicht selten in den betroffenen Gesellschaften zu erheblichen Problemen.

Durch das MoPeG wird das sogenannte Anfechtungsmodell eingeführt. Zukünftig wird zwischen nichtigen und befristet anfechtbaren Beschlüssen unterschieden. Nichtig sind dabei Beschlüsse, die gegen Bestimmungen verstoßen, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann. Anfechtbare Beschlüsse dagegen sollen grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten gerichtlich anfechtbar sein, wobei die Satzung der Gesellschaft eine längere Frist vorsehen kann.

Damit soll das MoPeG ein Beschlussmängelrecht bereitstellen, das den Gesellschafterinteressen für den Fall gerecht werden dürfte, dass die Satzung keine Regelungen für fehlerhafte Beschlüsse enthält. Auf diese Weise soll für mehr Rechtssicherheit und Prozessökonomie gesorgt werden.

Informationsrechte der Kommanditisten

Der Gesetzgeber erweitert die Informationsrechte der Kommanditisten. Diese erweiterten Informationsrechte können im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden.

Haftungsverschärfung für den nicht eingetragenen Kommanditisten

Jeder Kommanditist, der der Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr zugestimmt hat, haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zu seiner Eintragung begründet wurden, wie ein persönlich haftender Gesellschafter. Er entgeht seiner Haftung damit nicht mehr, wenn seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger bekannt war. Für die Gestaltungspraxis bedeutet dies, dass zukünftig noch sorgfältiger darauf zu achten ist, dass Kommanditisten ihren Beitritt zur Gesellschaft aufschiebend bedingt auf die Registereintragung erklären.

Einheits-GmbH & Co. KG

Die Einheitsgesellschaft wird erstmals ausdrücklich im Gesetz benannt und dabei die bisherige Rechtslage anerkannt: Die Gesellschafterrechte in der GmbH nehmen nun die Kommanditisten wahr. Auch insoweit folgt der Gesetzgeber der in vielen Gesellschaftsverträgen bereits verbreiteten Praxis.

3. Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung Freier Berufe

Zukünftig sollen sich alle Angehörigen der Freien Berufe (u.a. Ärzte, Architekten) in einer Personenhandelsgesellschaft, insbesondere einer GmbH & Co. KG, zusammenschließen können. Dies ermöglicht grundsätzlich eine weitgehende Haftungsbeschränkung bei gleichzeitig flexibler Gestaltung der gesellschaftsrechtlichen Innenbeziehung. Diese zivilrechtliche Zusammenschlussmöglichkeit steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Zusammenschluss in einer Personenhandelsgesellschaft vom anwendbaren Berufsrecht zugelassen wird.

Insgesamt bleibt zu beobachten, ob und inwieweit der Gesetzgeber bis zum 1. Januar 2024 noch Anpassungen an dem beschlossenen Gesetz vornehmen wird. Der gesetzgeberische Anspruch, eine Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zu liefern, lässt weitere Änderungen erwarten.